



## Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 3956/02

*regist.*  
**EINGEGANGEN**

Verkündet am  
27.11.2002

06. Dez. 2002

Erled. ....

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES!

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

Universelles Leben e.V., vertr. durch den Vorsitzenden,  
Haugerring 7, 97070 Würzburg

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dr. jur. Sailer und Dr. jur. Hetzel,  
Max-Braun-Str. 2, 97828 Marktheidenfeld-Altfeld Gz.: s-sch

gegen

Evangelisch Lutherische Kirche in Bayern, vertr. durch den  
Landesbischof, Meiserstraße 11/13, 80333 München

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Dr. Martin Habdank und Kollegen,  
Schrankfach 34, Am Kosttor 2, 80331 München  
Gz.: 125/02M04/rw./D/D2982

wegen Schadenersatz



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch  
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kainz, Richterin am  
Landgericht Odersky und Richter Kopp aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 18.9.2002 folgendes

**Endurteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen  
Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu  
vollstreckenden Betrags.



### Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten immaterielle Geldentschädigung wegen der Auswirkungen der Äußerungen des Sektenbeauftragten der Beklagten über die Glaubensgemeinschaft "Universelles Leben".

#### I.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung "die Interessen der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben und ihrer Angehörigen im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft Universelles Leben im Rechtsverkehr" vertritt (§ 2 Nr. 3 der Vereinssatzung vom 06.06.1998, Anl. 5). Er besteht aus einigen hundert Mitgliedern. Der Glaubensgemeinschaft "Universelles Leben" gehören mehrere tausend Menschen an.

Die Beklagte ist eine in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasste christliche Kirche. Sie unterhält ein Amt mit der Dienstbezeichnung "Beauftragter für Sekten und Weltanschauungsfragen" (im Folgenden kurz "Sektenbeauftragter"), das seit 1991 von Pfarrer Dr. Wolfgang Behnk wahrgenommen wird.

Die öffentlichen Äußerungen und Pressemitteilungen dieses Sektenbeauftragten sowie deren Auswirkungen bilden im Wesentlichen den Streitstoff des vorliegenden Rechtsstreits. Im Einzelnen:

1. Ende 1991 bezeichnete der Sektenbeauftragte der Beklagten öffentlich das "Universelle Leben" als eine "mit bewundernswerter juristischer Raffinesse aufgebaute totali-



täre Organisation", die von einer "Frau von eiskalter Brutalität geführt" werde, "die mit ihren Offenbarungen ... ein gnadenloses System der Selbsterlösung aufgebaut" habe, "das hilfeschende Menschen in die Abhängigkeit führe". Diese Menschen hätten ihre "materielle Verfügungsgewalt" ebenso verloren wie ihre "geistige und gewissenmäßige Freiheit" und seien in Gefahr, in Panik zu geraten.

Die hiergegen angerufenen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit lehnten unter Berufung auf die religiöse Betätigungsfreiheit ein Einschreiten gegen diese Äußerungen ab.

2. Am 21.04.1993 ließ der Sektenbeauftragte über den "Evangelischen Pressedienst" eine Erklärung verbreiten, in der er unter anderem vor der Gruppe "Universelles Leben" im Zusammenhang mit der Möglichkeit eines Massenselbstmords warnte.

Diese Pressemitteilung, die von verschiedenen deutschen Zeitungen, darunter die Süddeutsche Zeitung, die Hannoversche Allgemeine Zeitung und der Rheinische Merkur, als Meldung übernommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

"Ein Massenselbstmord wie der von Anhängern der Davidianer-Sekte im texanischen Waco ist nach Ansicht des Münchner Sektenbeauftragten Pfarrer Wolfgang Behnk auch in Deutschland möglich. 'Diese Gefahr besteht, sobald sich Menschen in den Einflussbereich einer geschlossenen Ideologie begeben, in der jegliche Kritikfähigkeit ausgeschlossen ist und keine Gewissensbildung mehr möglich ist', sagte der Beauftragte für Sekten und Weltanschauungsfragen der bayerischen



Landeskirche am Mittwoch dem Evangelischen Pressedienst (epd) in München. Wenn die Ideologie der Sekte von apokalyptischen Endzeiterwartungen durchdrungen sei und eine psychische Abhängigkeit zu einer Führergestalt bestehe, sei die Möglichkeit eines Massensuizids gegeben, sobald sich der Sektenführer in einer ausweglosen Situation sehe, so der Sektenbeauftragte. 'Wenn Selbstmord als letzte Konsequenz gefordert wird, dann folgen alle wie die Lemminge kritiklos seinem Kommando'. Behnk warnte in diesem Zusammenhang vor der Gruppe 'Universelles Leben', die in der Nähe von Würzburg einen 'Christusstaat Neues Jerusalem' errichten will. Auch deren selbsternannte 'Prophetin Gottes', Gabriele Wittek, versuche mit einem Absolutheitsanspruch ihre Mitglieder abhängig zu machen."

Erklärungen ähnlichen Inhalts gab der Sektenbeauftragte am 22.04.1993 in einer Hörfunksendung des Bayerischen Rundfunks (Bayern 2) ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mitschrift dieser Sendung (Anl. 13) Bezug genommen.

Nachdem sich im März 1997 im kalifornischen San Diego 50 Menschen umgebracht hatten, griff der Sektenbeauftragte in Interviews gegenüber dem Stern und der Nürnberger Abendzeitung erneut das Thema eines möglichen Massen-selbstmords beim Universellen Leben auf. Auf den Artikel in der Nürnberger Abendzeitung vom 12./13.04.1997 auf S. 6 der Zeitung (Anl. 17) wird wegen seines genauen Inhalts Bezug genommen.

3. Am 15.12.1994 äußerte der Sektenbeauftragte bei einem öffentlichen Vortrag in Kreuzwertheim,

die Schule des Universellen Lebens sei grundgesetzwidrig, weil hier der Art. 2 des GG missachtet werde, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiere. Er wollte dies mit den Zielen des Universellen Lebens belegen, zu denen der "Abbau alles Individuellen, aller familiären und persön-



lichen Bindungen, letztlich des Menschseins" gehöre. Es sei besonders problematisch, Kinder "einem Entpersönlichungs- und Entsozialisierungssystem auszusetzen."

Am 01.03.1995 beschäftigte sich auch das Fränkische Volksblatt u.a. mit der privaten Volksschule des Universellen Lebens in Esselbach. Wegen des diesbezüglichen Inhalts des Artikels wird auf den Artikel vom 01.03.1995 (Anl. 19) Bezug genommen.

Unter anderem auch anlässlich einer Tagung in Rothenburg forderte der Sektenbeauftragte das Bayerische Kultusministerium auf, die Privatschule zu schließen.

4. Die von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft gegründete Naturklinik in Michelrieth bezeichnete der Sektenbeauftragte als Klinik einer "Psychoorganisation". In der Glaubensgemeinschaft soll man seinen Äußerungen zufolge einer ärztlichen Behandlung die Anhörung von Cassetten vorziehen.
  5. In dem Geleitwort zu dem 1996 erschienenen Buch "Universelles Leben: Die Prophetin und ihr Management" von Hans-Walter Jungen bezeichnete der Sektenbeauftragte das Universelle Leben als ein "unmenschliches, raffgieriges Unterdrückungssystem, das individuelle Persönlichkeiten zu Zahnrädern in einer universellen Herrschaftsmaschinerie umzufunktionieren versucht".
- Wegen des näheren Inhalts wird auf S. 8 sowie den Klappentext des Buches (Anl. 25) Bezug genommen.



Bei der öffentlichen Vorstellung dieses Buches auf der Würzburger Festung Marienberg, bei welcher der Sektenbeauftragte als Hauptredner auftrat, stellte er folgende Behauptungen auf:

- Er verglich die Glaubengemeinschaft Universelles Leben mit der Scientology-Organisation;
- er behauptete, Religion sei nur Vorwand, "um gutgläubige Menschen in die Abhängigkeit eines 'psychotechnischen Wirtschaftskonzerns' zu treiben;
- die Schule des Universellen Lebens müsse geschlossen werden.

Auf einer Veranstaltung in Lohr am 08.07.1996 äußerte der Sektenbeauftragte der Beklagten, genau wie bei der Scientology-Organisation seien bei der Glaubengemeinschaft Universelles Leben "Macht und Geld ... die Grundmotive".

6. Die Firma "Gut zum Leben" wurde von Angehörigen der Glaubengemeinschaft Universelles Leben gegründet und bietet an Marktständen ökologische Produkte an.

Nachdem diese Firma einen Werbevertrag mit dem Bayerischen Rundfunk abgeschlossen hatte und am 29.07.1996 ihre ersten Werbespots im Hörfunk ausgestrahlt worden waren, wandte sich der Sektenbeauftragte der Beklagten telefonisch an den Sender, um die weitere Ausstrahlung zu verhindern mit der Behauptung, bei der Firma handle es sich



um eine "Sekte", die auf dem Münchner Viktualienmarkt einen Stand betreibt und neben dem Brotverkauf die Leute auffordere, zu ihren Veranstaltungen zu kommen.

Der Sender stornierte daraufhin zunächst die Ausstrahlung des Werbespots. Als er diese nach einer Woche wieder aufnahm, wurde der Sektenbeauftragte schriftlich beim Intendanten vorstellig, woraufhin die Werbung erneut storniert wurde. Wegen des Inhalts dieses Schreibens sowie des in ihm zitierten Briefs wird Bezug genommen auf das Schreiben des Dr. Behnk an den Bayerischen Rundfunk vom 19.08.1996 und den offenen Brief des Ralf-Norbert Speis an Herrn Pfarrer Behnk vom 21.02.1996 (zusammen Anl. 34).

Gegen den Bayerischen Rundfunk erging sodann zunächst auf Antrag der "Kosmo Daten Abrechnungs-Service GmbH" ein Hauptsacheurteil des Landgerichts München I vom 16.04.1997 (Az.: 15HK O 18991/96), bestätigt durch Urteil des OLG München vom 09.07.1997 (Az.: 7 U 3105/97), mit dem ihm die erneute Ausstrahlung des Werbespots geboten wurde, und am 27.08.1997 auf Antrag der "Gut zum Leben Nahrungsmittel von Feld und Hof GmbH" ein Verfügungs-urteil des Landgerichts München I (Az.: 9 O 14650/97), mit dem ihm verboten wird, während der Laufzeit der Werbeaktion in redaktionellen Beiträgen zu senden,

- er müsse gegen seinen Willen einen Werbespot einer totalitären Sekte ausstrahlen;
- er sei durch ein Urteil des OLG München verurteilt worden, die Werbung des Werbeträgers "Gut zum Leben" auszustrahlen;
- hinter dem Werbeträger stehe die Sekte "Universellen Leben", die nach Einschätzung des evangelischen Sektenbeauftragten hilfeschende Menschen abhängig mache und ihnen die Freiheit zu Kritik und Gewissensbildung nehmen wolle.





7. Der von Anhängern der Glaubensgemeinschaft gegründete Kleinbetrieb "EDV für Sie Efs Elektronische Datenverarbeitung Dienstleistungs GmbH", dessen meiste Mitarbeiter sich ebenfalls dem Universellen Leben verbunden fühlten, betreute bei Ärzten die Computer-Software des Hannoveraner Unternehmens "Medi-Star". Zur Kundschaft des Betriebs gehörten über 400 Arztpraxen in Unterfranken.

Am 18.05.1997 gab der Sektenbeauftragte unter dem Briefkopf der Beklagten eine Pressemitteilung heraus, in der er einen Bericht der Medical Tribune vom 16.05.1997, S. 1, 44 f. (Anl. 37) aufgriff, auf den wegen seines Inhalts Bezug genommen wird.

Unter der Überschrift

"Sicherheitslücke in ärztlicher Praxis-EDV  
Patientendaten im Zugriff der Psychosekte  
'Universelles Leben'"

heißt es nach auszugsweiser Wiedergabe des in Bezug genommenen Berichts der Medical Tribune:

"Der Bayerische Sektenbeauftragte der Evangelischen Kirche, Wolfgang Behnk, begrüßte die Aufklärungsarbeit von Medical-Tribune. Behnk betonte, dass die Vorgänge nicht nur die Medizinerschaft, sondern gerade auch die Patienten betreffe. Immerhin handle es sich um ihre Daten, die der denkbaren Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt seien. Und immerhin handle es sich beim UL um 'Deutschlands gefährlichste Sekte' ('Stern'), die aufgrund gerichtlicher Entscheidungen als eine 'totalitäre' Organisation bezeichnet werden darf, durch die Hilfesuchende in geistige, psychische und materielle Abhängigkeit gebracht würden."



Nach weiteren Ausführungen schließt die Pressemitteilung vom 18.05.1997 wie folgt:

"Auf dem Hintergrund dieser obskuren Heils- und gefährlichen Heilungsideologie Gabriele Witteks, die im UL als 'das absolute Gesetz selbst' gilt, betonte Behnk, müsse geprüft werden, inwieweit die 'Abt. Arztprogramm MediStar' der UL-Firma 'EDV für Sie' als vertrauenswürdig angesehen werden kann, um von Ärzten an ihre Praxiscomputer mit den kaum gesicherten Patientendaten herangelassen zu werden. Nicht um die Qualität des 'MediStar'-Produktes gehe es bei solcher Prüfung, sondern um die Frage des effektiven Patientenschutzes angesichts der Service-Aktivitäten des UL. Der von Medical-Tribune vorgetragene Sorge wegen möglicher 'EDV-Spionage' durch eine Psychosekte müsse, so der Sektenbeauftragte, durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden."

Die Pressemitteilung wurde von der dpa aufgegriffen, wegen deren Mitteilung auf die dpa-Meldung vom 19.05.1997 unter der Überschrift "Sektenbeauftragter: Universelles Leben hat Zugang zu Patientendaten" (Anl. 40) Bezug genommen wird.

In einem Hörfunkinterview mit Antenne Bayern vom 20.05.1997 nahm der Sektenbeauftragte der Beklagten erneut auf den Artikel in der Medical Tribune vom 16.05.1997 Bezug. Wegen des Inhalts seiner Äußerungen wird auf die Mitschrift dieses Interviews (Anl. 41) Bezug genommen.

Die Äußerungen des Sektenbeauftragten führten zu einer Reihe von Presse- und Rundfunkberichten, welche die Seriosität der Firma EDV für Sie GmbH in Zweifel zogen. Unter anderem berichteten die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 20.05.1997 unter der Überschrift "Psychosekte



hat Zugang zu Patientendaten", die Zeitschrift Praxis-Computer (Nr. 3 vom Juni 1997) unter "Sektenzugriff auf Patientendaten?" sowie das Bayerische Fernsehen am 22.05.1997 in zwei Ausgaben der Rundschau und am 21.07.1997 bundesweit in der Sendung Report aus München.

Daraufhin kündigte der Hauptgeschäftspartner der EDV für Sie GmbH, die Firma Medi-Star, die langjährige Zusammenarbeit, womit das bisherige Hauptgeschäft der Firma EDV für Sie zusammenbrach. Die GmbH musste zum Ende des Jahres 1997 ihren größten Geschäftszweig einstellen.

Die EDV für Sie GmbH verklagte sowohl die Zeitschrift Medical Tribune als auch die hiesige Beklagte auf Schadensersatz, unterlag jedoch, da das OLG Hamburg sowie das Landgericht München I (Az.: 9 O 18855/98) und das OLG München von zulässigen Meinungsäußerungen ausgingen.

8. Der Sektensbeauftragte der Beklagten ging auch im Rahmen seiner Vortragstätigkeit immer wieder auf die Glaubensgemeinschaft Universelles Leben ein. •

Dies führte zu zahlreichen weiteren Presseberichten, namentlich im Fränkischen Volksblatt vom 01.03.1995, in der Main-Post vom 03.02.1996, in den Fränkischen Nachrichten vom 03./04.02.1996, im Volksblatt vom 29.02.1996, in der Buchloer Zeitung vom 28.11.1997, im Main-Echo vom 11.05.1998, 28.10.1998 und 10.10.1999 sowie in der Main-Post vom 02.11.1998. Wegen des genauen Inhalts der Berichte wird auf diese Artikel über die Tätigkeit des Sektensbeauftragten (Anl. 44) Bezug genommen.



Am 04.02.1998 zitierte die Süddeutsche Zeitung in einem Artikel (Anl. 45), auf den wegen seines genauen Inhalts Bezug genommen wird, eine Meldung des Evangelischen Pressedienstes (epd) aus dem gleichen Monat, wonach der Sektenbeauftragte vor der Zunahme von selbstzerstörerischen Aktionen in Sekten und Psychogruppen gewarnt haben soll.

## II.

In der Folge der unter Nrn. 1 bis 8 angeführten Sachverhalte übernahmen staatliche Behörden, Gemeinden und Privatunternehmen die Äußerungen des Sektenbeauftragten, so dass es zu einer verstärkten Ausgrenzung der Anhänger der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben kam. Es kam unter anderem zu Boykottaufrufen, zur Aufnahme des Universellen Lebens in Informationsschriften über Sekten und zur Ablehnung wirtschaftlicher Kontakte.

Es gibt keinen Fall, in dem die Beklagte auf Grund von Äußerungen des Sektenbeauftragten zu einem Unterlassen, einem Widerruf oder Schadensersatz verurteilt worden wäre.

## III.

Der Kläger trägt vor, mehrere der Äußerungen des Sektenbeauftragten seien unwahr und zum Teil wider besseres Wissen erfolgt.

Zu Punkt 2 zeige der Artikel in der Nürnberger Abendzeitung vom 12./13.04.1997, dass es der Sektenbeauftragte auf eine Diskriminierung der Glaubensgemeinschaft anlege.



Dabei handle er wider besseres Wissen, da er wisse, dass seine Spekulationen und Verdächtigungen jeglicher Grundlage entbehrten.

Zu Punkt 3 habe der Sektenbeauftragte Dr. Behnk nachweisbar Unwahres öffentlich verbreitet, da sich die Unwahrheit seiner Behauptungen aus eingehenden Untersuchungen der Bayerischen Staatsregierung ergebe (Beweis: Aktenvermerke der Regierung von Unterfranken vom 20.07.1995 und 17.10.1996 sowie Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.8.1996, zusammen Anl. 20).

Zu Punkt 4 unterschiebe Dr. Behnk der Glaubensgemeinschaft wider besseres Wissen, schwere Krankheiten wie Epilepsie und Krebs dadurch heilen zu wollen, dass man sich "auf die geistige Programmierung im Sinne des UL sowie auf heilsame Odkräfte, Mondpartikelstrahlen und Schwingungen über Wasseradern und Ameisenbergen verlässt (Beweis: Pressemitteilung vom 18.05.1997, Anl. 23; Main Echo vom 17.12.1994, Anl. 24).

Zu Punkt 6 habe der Sektenbeauftragte gegenüber dem Bayerischen Rundfunk bewusst die Unwahrheit gesagt, da er über die Stadtratsanfrage zur Firma "Gut zum Leben" und ihren Ausgang informiert gewesen sei. Wegen der Einzelheiten des klägerischen Vortrags hierzu wird auf S. 41 der Klageschrift (Bl. 41 d.A.) Bezug genommen.

Zu Punkt 8 trägt der Kläger vor, der Sektenbeauftragte warte bei seiner Vortragstätigkeit zum Universellen Leben mit Unterstellungen, Verdächtigungen und handfesten Lügen



auf, um die Öffentlichkeit aufzuwiegeln. Wegen des klägerischen Vortrags hinsichtlich zweier als Beispielfälle angeführter Äußerungen wird auf S. 57 (vor VI) der Klageschrift Bezug genommen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe gegen die Beklagte für die Ausgrenzung der Glaubensgemeinschaft und ihrer Mitglieder, die maßgeblich auch auf den Äußerungen des Sektenbeauftragten beruhe, ein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu. Die zu einer Ausgrenzung und Beeinträchtigung der Religionsfreiheit führende Kampagne der Beklagten insgesamt sei rechtswidrig, auch falls es sich bei ihren einzelnen Elementen um für sich genommen zulässige Äußerungen handeln sollte. Die Unzulässigkeit ergibt sich nach Ansicht des Klägers aus der Kumulationswirkung. Er trägt vor, diese "Sektenjagd", die teilweise "faschistische Züge" trage, habe die Anhänger der Glaubensgemeinschaft zu Feinden der Gesellschaft stigmatisiert, so dass seiner Meinung nach die ehrenschutzrechtlichen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts gegenüber einzelnen Äußerungen hier nicht mehr ausreichend sind und die unzulässige Gesamtwirkung durch das Zusprechen einer Geldentschädigung abgewehrt werden müsse, für deren Höhe er sich EUR 50.000,-- vorstellt.

Der Kläger beantragt daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Entschädigung für die Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen vom Gericht zu bemessenden Geldbetrag zu zahlen.



IV.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor, ihr Sektenbeauftragter habe nachweislich niemals unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Meinungsäußerungen über den Kläger und auch nicht über die Glaubensgemeinschaft getätigt.

Weiter erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der Kläger könne - abgesehen von seiner fehlenden Aktivlegitimation - nicht die Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung fordern, da die engen Voraussetzungen, unter denen ein solcher Anspruch bestehe, vorliegend nicht erfüllt seien.

V.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.



### Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung einer Geldentschädigung für immaterielle Persönlichkeitsrechtsverletzung verlangen.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzung kann sich anerkanntermaßen aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 GG ergeben (vgl. Palandt-Thomas, BGB, 60. Aufl., § 823 Rdnr. 200; Prinz/Peters, Medienrecht, 1. Aufl., Rdnr. 738 f.).

Voraussetzungen für einen solchen Anspruch sind eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, schuldhaftes Handeln des Verletzers, das Fehlen der Möglichkeit, die verursachte Beeinträchtigung auf andere Weise befriedigend auszugleichen (Subsidiarität) und die Folgerung, dass die Umstände des Einzelfalls für die Zuerkennung einer Entschädigung in Geld Veranlassung geben („unabwendbares Bedürfnis“), wobei Art und Schwere der Beeinträchtigung, ihr Anlass und Beweggrund sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen sind (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rdnr. 14.95 ff.; vgl. auch Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., Kap. 44 Rdnrn. 44 ff.; Palandt-Thomas, § 823 Rdnr. 200; Prinz/Peters, Rdnr. 744).





I.

Vorliegend scheidet ein Anspruch überwiegend bereits am subsidiären Charakter der Geldentschädigung für immaterielle Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Der Anspruch auf Geldentschädigung besteht nur, wenn und soweit die geschützte Persönlichkeitssphäre andernfalls ohne ausreichenden Rechtsschutz bliebe (Wenzel, Rdnr. 14.113). Vorrangig sind daher Widerrufsansprüche, soweit es um angebliche Falschbehauptungen geht (Wenzel, Rdnr. 14.114; vgl. Löffler/Ricker, Kap. 44 Rdnr. 47). Da solche Ansprüche vom Kläger aber nicht verfolgt werden oder, soweit dies der Fall ist, keinen Erfolg gehabt haben, kommt eine Geldentschädigung schon wegen ihrer Subsidiarität nicht in Betracht.

1. Soweit es um die Äußerungen des Sektenbeauftragten hinsichtlich der Privatschule (Punkt 3), der Naturklinik (Punkt 4), der Firma Gut zum Leben (Punkt 6) und der Firma EDV für Sie (Punkt 7) geht, fehlt es bereits an der Aktivlegitimation des Klägers. Denn unstreitig handelt es sich dabei um Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen jeweils eigene Ansprüche gegen die Beklagte zustehen können. Anhaltspunkte dafür, warum dem Kläger darüber hinausgehend wegen der diesbezüglichen Äußerungen auch eigene Ansprüche gegen die Beklagte zustehen sollten, sind aus dem klägerischen Vortrag nicht ersichtlich.

Insbesondere genügt es nicht, dass der Kläger nach seiner Satzung die Interessen der Glaubensgemeinschaft vertreten will, der auch die Gesellschafter und/oder Mitarbeiter der betroffenen Rechtsträger angehören. Da nämlich die Auswirkungen der Äu-



Berungen unmittelbar die jeweiligen juristischen Personen treffen und selbst die Glaubensgemeinschaft wegen ihrer nur mittelbaren Betroffenheit keine Ansprüche auf Geldentschädigung geltend machen könnte, kann der Kläger solche Ansprüche jedenfalls aus dem gleichen Grund nicht einklagen, selbst wenn man eine Aktivlegitimation zur Wahrnehmung der Interessen der Glaubensgemeinschaft bejahen wollte, was jedoch offen bleiben kann.

2. Damit könnte der Kläger sein Begehren allenfalls auf die Äußerungen von Ende 1991 (Punkt 1), vom 21.04.1993 (Punkt 2), aus dem Buch von Hans-Walter Jungen (Punkt 5) und der Vortragstätigkeit des Sektenbeauftragten (Punkt 8) stützen.

a) Hinsichtlich der Äußerungen von Ende 1991 (Punkt 1) wurde zwar ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht, dies jedoch erfolglos, da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit dieser Äußerung festgestellt hat. Da aber nach § 823 Abs. 1 BGB nur eine rechtswidrige Handlung zum Schadensersatz verpflichtet, kann auf einer zulässigen Äußerung ein Entschädigungsanspruch nicht beruhen.

b) Wird andererseits versäumt, eine an sich mögliche Berichtigung zu verlangen, so schließt dies grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch aus (vgl. *Löffler/Ricker*, Kap. 44 Rdnr. 47).

Mindestens die Punkte 2 und 8 greift der Kläger jedoch mit dem Argument an, der Sektenbeauftragte der Beklagten habe - zum Teil wider besseres Wissen - Unwahrheiten verbreitet. Sollte dies zutreffen, so stünde dem Kläger - sofern er überhaupt aktivlegitimiert sein sollte - ein Berichtigungsanspruch zu, der



wie bereits dargestellt vorrangig hätte geltend gemacht werden müssen. Andernfalls handelt es sich um zulässige Äußerungen, auf die sich ein Entschädigungsanspruch nicht gründen kann.

3. Zwar kann ausnahmsweise auch trotz **erfolgter** Berichtigung eine Geldentschädigung gewährt werden, wenn es um schwerwiegende Eingriffe geht, die sich gegen die Grundlagen der Persönlichkeit richten (vgl. *Löffler/Ricker*, Kap. 44 Rdnr. 47). Doch müsste dafür eine Berichtigung nicht angemessen sein, um die Beeinträchtigung zu beseitigen (*Löffler/Ricker*, a.a.O.), was sich in der Regel nur dann feststellen lassen wird, wenn der Betroffene tatsächlich eine Berichtigung, z.B. einen Widerruf, erwirkt hat, da nur anhand seiner genauen Formulierung und der weiteren Auswirkung auf die Berichterstattung und die öffentliche Wahrnehmung einigermaßen sicher beurteilt werden kann, ob die Berichtigung eine angemessene Folgenbeseitigung dargestellt hat oder nicht. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch die Berichtigung befriedigend ausgeglichen werden kann oder nicht, ist nämlich eine solche des Einzelfalls (*Prinz/Peters*, Rdnr. 760, unter Verweis auf BGH NJW 1995, 861 [864] - „Caroline von Monaco I“).

Dies im Wege der Prognose - vor der Veröffentlichung einer Berichtigung - zu prüfen, stellt sich wesentlich schwieriger und unsicherer dar. Hat der Betroffene die Verfolgung von Berichtigungsansprüchen unterlassen, kann daher grundsätzlich nur in Fällen der offensichtlichen Unzulänglichkeit möglicher Berichtigungen von der Notwendigkeit einer Geldentschädigung ausgegangen werden. Dies ist nicht zuletzt deshalb vorliegend nicht der Fall, da der Kläger durch seine unterlassene Rechtsverfol-



gung selbst eine Ursache dafür gesetzt hat, dass ein lange Zeit nach der Ausgangsmitteilung erfolgender Widerruf möglicherweise keine angemessene Folgenbeseitigung mehr darstellen würde.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung kommt daher nicht mehr in Betracht. Ansonsten hätte es der Betroffene in der Hand, durch das Unterlassen eines Berichtigungsbegehrens eine Situation herbeizuführen, in der eine Berichtigung keine angemessene Folgenbeseitigung mehr darstellen würde, und so einen Anspruch auf Geldentschädigung zur Entstehung zu bringen. Dies wäre mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Geldentschädigung nicht zu vereinbaren.

Deshalb kann insoweit sowohl offen bleiben, ob überhaupt - auch unter Berücksichtigung von § 193 StGB - unzulässige Äußerungen vorgelegen haben, als auch, ob diese beim Kläger zu einem schwerwiegenden, sich gegen die Grundlagen der Persönlichkeit richtenden Eingriff (vgl. *Löffler/Ricker, a.a.O.; Prinz/Peters, Rdnr. 760*) geführt haben.

## II.

Somit verbleibt als möglicher anspruchsauslösender Tatbestand nur noch der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Buch von Hans-Walter Jungen (Punkt 5). Doch auch insoweit liegt keine rechtswidrige Handlung vor, da es sich bei den insoweit angegriffenen Aussagen um zulässige Meinungsäußerungen handelt.

1. Es geht vorliegend um Meinungsäußerungen. Konstitutiv hierfür ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung. Der Beg-



riff der Meinung ist grundsätzlich weit auszulegen. Das gilt auch, wenn die Meinungselemente mit den Elementen der Tatsachenmitteilung verbunden oder vermischt sind, jedenfalls wenn beide sich nicht trennen lassen und der Tatsachengehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (Wenzel, Rdnr. 6.12, unter Berufung auf BVerfG NJW 1983, 1415 - „Wahlkampfaeußerung“).

Bezeichnet die Beklagte das Universelle Leben als Unterdrückungssystem, bei dem wie bei der Scientology-Organisation Macht und Geld die Grundmotive seien, und wo Religion nur einen Vorwand darstelle, um Menschen in die Abhängigkeit zu treiben, so ist dies als Ausdruck der Meinungsfreiheit (und auch der religiösen Betätigungsfreiheit) der Beklagten grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie die Forderung nach Schließung der Schule des Universellen Lebens. Es ist nicht an den Gerichten zu entscheiden, ob diesen Aussagen zu folgen ist; diese Aufgabe kommt im demokratischen Rechtsstaat vielmehr dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu.

2. Anders als Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit dem Beweis zugänglich ist, sind daher Äußerungen wertenden Inhalts nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur dann unzulässig, wenn sie sich als Schmähkritik darstellen; hier tritt in der Abwägung die Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht regelmäßig zurück (vgl. Wenzel, Rdnrn. 1.3, 5.83).

a) Schmähkritik liegt vor, wenn die Kritik nicht mehr lediglich - was zulässig wäre - scharf, schonungslos oder auch ausfällig,



aber sachbezogen ist, sondern auf eine vorsätzliche Ehrenkränkung hinausläuft, wenn sie also nicht mehr in der Absicht erfolgt anzuprangern, sondern in der zu beleidigen (vgl. Wenzel, Rdnr. 5.83, unter Berufung auf BGH NJW 1974, 1762 - „Deutschlandstiftung“ und BGH NJW 1977, 626).

b) Dies ist hier bei Berücksichtigung aller Umstände nicht der Fall. Die Beklagte kann insbesondere in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen, sich im öffentlichen Meinungskampf mit anderen Glaubengemeinschaften auseinander zu setzen. Dabei sind, wie dargestellt, auch scharfe und ausfällige Bemerkungen zulässig, solange es um die Sache geht; eine in sachlicher Form vorgebrachte Kritik wird dagegen nicht verlangt.

Den genannten Voraussetzungen für eine zulässige, nicht als Schmähkritik anzusehende Meinungsäußerung genügen die angegriffenen Aussagen des Sektenbeauftragten im Zusammenhang mit dem Buch. In ihnen ist stets das Anliegen erkennbar, einer von der Beklagten für gefährlich gehaltenen Organisation öffentlich entschieden entgegen zu treten und dadurch Menschen vor den Risiken einer Involvierung zu warnen. Dies muss die Glaubensgemeinschaft Universelles Leben als im öffentlichen Leben stehende Vereinigung sich nach den dargestellten Grundsätzen in einer pluralistischen Gesellschaft gefallen lassen.

Auch insoweit kann also kein Anspruch auf Geldentschädigung hergeleitet werden, wobei wiederum die Frage der Aktivlegitimation des Klägers für die Glaubensgemeinschaft offen bleiben kann.



III.

Ein anderes Ergebnis gebietet auch nicht die vom Kläger vertretene Rechtsauffassung, wonach sich aus einer Vielzahl von an sich zulässigen Äußerungen durch ihren kumulativen Effekt ein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und ein Anspruch auf Geldentschädigung ergeben soll. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen.

1. Führt man die Rechtsauffassung konsequent zu Ende, so ergibt sich, dass es letztlich nicht darauf ankommen soll, ob eine Äußerung als solche nach den Kriterien des geltenden Rechts zulässig ist, sondern darauf, welche Auswirkungen diese Äußerung - zusammen mit anderen - hat.

Diese erfolgsorientierte Betrachtungsweise ist indes mit Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht zu vereinbaren. Dieses Grundrecht würde unterlaufen, wollte man eine gemäß den Gesetzen und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen (Meinungs- und hier Religionsfreiheit einerseits, Persönlichkeitsrecht und wiederum Religionsfreiheit andererseits) an sich zulässige Äußerung deshalb im Nachhinein als „in ihrer Wirkung“ unzulässig qualifizieren, weil die Äußerung genau das Ziel erreicht hat, um desentwillen die Meinungsfreiheit besteht: weil sie etwas bewirkt hat.

Vorliegend haben die Äußerungen des Sektenbeauftragten der Beklagten unstreitig mitbewirkt, dass die Glaubensgemeinschaft Universelles Leben in der Öffentlichkeit an Ansehen verloren hat und mit zweifelhaften Methoden in Verbindung gebracht wird.



Daraus allein kann sich nicht die Unzulässigkeit der Äußerungen ergeben, denn sowohl die Meinungs- als auch in weltanschaulichen Fragen die Religionsfreiheit gewährleisten die Möglichkeit, einen solchen öffentlichen Diskurs anzustoßen und sich an ihm zu beteiligen.

2. Maßgeblich gegen die klägerische Rechtsauffassung sprechen auch Erwägungen der von Art. 20 Abs. 3 GG geforderten Rechtssicherheit. Es wäre unter diesem Gesichtspunkt unerträglich, wenn sich die äußerungsrechtliche Zulässigkeit eines Verhaltens erst aus Umständen ergäbe, die der Äußernde letztlich nicht zu beeinflussen vermag, nämlich der öffentlichen Wirkung seiner Äußerungen.

Insbesondere bei Meinungsäußerungen sind strenge Anforderungen an den Entschädigungsanspruch zu stellen, da finanzielle Risiken die Bereitschaft einschränken, am Meinungskampf teilzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 13.05.1980 - 1 BvR 103/77, NJW 1980, 2069). Die Befürchtung, wegen einer wertenden Äußerung einschneidenden Sanktionen ausgesetzt zu werden, trägt die Gefahr in sich, jede Diskussion zu lähmen oder einzuengen und damit Wirkungen herbeizuführen, die der Funktion der Meinungsäußerung in der durch das Grundgesetz konstituierten Ordnung zuwiderlaufen (BVerfG, a.a.O., S. 2070, m. w. Nachw.).

Der Kläger kann also nicht argumentieren, es komme nicht darauf an, ob die einzelnen Äußerungen an sich zulässig seien, da sie in ihrer Gesamtwirkung rechtswidrig würden.

Da der Kläger nach alledem von der Beklagten nicht die Zahlung einer Geldentschädigung verlangen kann, war die zulässige Klage



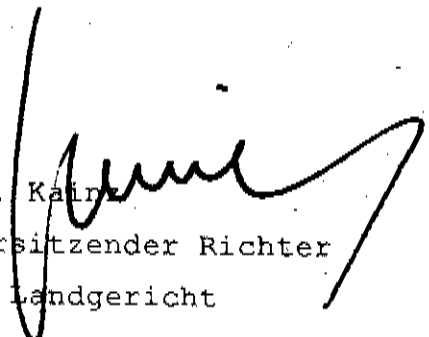



als unbegründet abzuweisen, ohne dass der Verjährungseinrede der Beklagten nachzugehen war.


Auch konnte die Frage der Aktivlegitimation einer juristischen Person für Ansprüche aus Verletzung des Persönlichkeitsrechts (vgl. Wenzel, Rdnrn. 14.129 ff., Löffler/Ricker, Kap. 44 Rdnr. 43; Palandt-Thomas, § 823 Rdnr. 181) offen bleiben, die sich insbesondere deshalb stellt, weil einem eingetragenen Verein lediglich eine Sozialsphäre zuzubilligen sein dürfte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

  
Dr. Kainz  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Odersky  
Richterin  
am Landgericht

  
Kopp  
Richter